

Tätigkeitsbericht 2019-2020

der WTG-Behörde des Kreises Unna (Heimaufsicht)



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Fachbereich Arbeit und Soziales
Bereichsleitung: Christian Scholz

Verfasserin

Birgit Menne

Stand

November 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines/Einleitung	3
1.1	Tätigkeitsbericht	3
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)	3
2	Personelle Ausstattung.....	3
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	3
2.2	Fortbildungen	4
2.3	Qualitätsmanagement	4
2.3.1	Bestellung von Ombudspersonen.....	4
2.3.2	Berichtswesen.....	5
2.3.3	Schaffung eines neuen Qualitätsmanagements	6
3	Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.1	Grunddaten zu allen Wohn – und Betreuungsangeboten.....	6
3.1.1	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLAs	7
3.1.2	Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	8
3.1.3	Angebote des Servicewohnens	9
3.1.4	Ambulante Dienste.....	10
3.1.5	Gasteinrichtungen	10
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht.....	11
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	11
4.1	Beratung und Information.....	11
4.2	Überwachung	12
4.2.1	Prüftätigkeit	12
4.2.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen).....	12
4.2.1.2	Anlassbezogene Prüfungen	13
4.2.1.3	Prüfungsergebnisse	13
4.2.1.4	Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfung mit dem MDK	14
4.2.1.5	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	14
4.2.1.6	Quantitative Angaben über Betrugsfälle	14
4.2.1.7	Beschwerdebearbeitung.....	14
4.2.1.8	Befreiungen (§ 13 WTG)	16
4.2.2	Gebührenerhebung	16
4.3	Corona-bedingte Maßnahmen	16
4.3.1	Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen	16
4.3.2	Sonstiges	16
4.4	Zusammenarbeit und Kooperation.....	17
4.5	Sonstiges.....	18
5	Fazit, Entwicklungen und Ausblick	18
6	Ansprechpartner/innen (aktuell).....	19



1 Allgemeines/Einleitung

1.1 Tätigkeitsbericht

Nach § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2019 und 2020. Er schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und spiegelt die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren wider.

Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums des Landes NRW für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MAGS NRW).

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG sachlich zuständig und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht über die WTG-Behörde des Kreises Unna führt die Bezirksregierung in Arnsberg; oberste Aufsichtsbehörde ist das MAGS.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sowie die dazu ergangene Durchführungsverordnung (WTG DVO), die beide im Jahr 2014 in Kraft getreten sind. Die letzten Änderungen des WTG sind am 24.04.2019 und der WTG DVO am 01.06.2019 in Kraft getreten.

Das WTG hat gem. § 1 den Zweck,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

2 Personelle Ausstattung

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Besetzung zum Stichtag 01.01.2019 belief sich auf insgesamt 4,98 VZÄ, verteilt auf 6 Mitarbeiter/innen:

	Ist-Besetzung/VZÄ
Mitarbeiter/innen Qualitätssicherung WTG	2,77
Pflegefachkräfte	1,57
Mitarbeiterin für Verwaltungstätigkeiten (u.a. Erhebung von Statistiken, Betreuung PfAD.wtg, Gebührenbescheide, Anerkennung von Einrichtungsleitungen)	0,64
Gesamt	4,98



Zum 01.05.2019 konnte die durch die Umsetzung einer Mitarbeiterin zum 31.12.2018 vakant gewordene Stelle im Bereich „Qualitätssicherung WTG“ durch eine Mitarbeiterin mit 0,77 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) neu besetzt werden. Außerdem werden seitdem die Aufgaben der Produktverantwortung und der Qualitätsbeauftragten der WTG-Behörde durch eine weitere Mitarbeiterin (1 VZÄ) wahrgenommen. Eine seitdem dauerhaft erkrankte Mitarbeiterin in diesem Bereich (1 VZÄ) trat Anfang 2020 in den Ruhestand. Weitere Änderungen im Jahr 2020 ergaben sich durch den Wechsel einer Mitarbeiterin (0,77 VZÄ) in einen anderen Aufgabenbereich und die Nachbesetzung dieser Stelle mit einer Mitarbeiterin mit nunmehr 0,5 VZÄ.

Zum Stichtag 31.12.2020 stellte sich die tatsächliche Stellenbesetzung, verteilt auf 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, wie folgt dar:

	Ist-Besetzung/VZÄ
Mitarbeiter/innen Qualitätssicherung WTG	3,27
Pflegefachkraft	1,77
Mitarbeiter/innen für Verwaltungstätigkeiten (u.a. Gebührenbescheide, Anerkennung von Einrichtungsleitungen)	0,64
Gesamt	5.68

2.2 Fortbildungen

Folgende Fortbildungsveranstaltungen wurden besucht:

- Grundlagen Ordnungswidrigkeitenverfahren am 15.05.2019, Münster
- Workshop WTG-Behörde: Agiles Teamgespräch/Einführung in QM am 04.07.2019, intern
- Fachveranstaltung zur neuen Qualitätsprüfung des MDK am 12.09.2019 in Düsseldorf
- Modulare Fortbildung „Qualitätsmanagement“ am 09.10.2019 in Münster
- „Erste Hilfe“ am 11.12.2019 in Unna
- Abschluss Mediationsverfahren WTG-Behörde am 08.01.2020, intern
- Beatmungsseminar für Einsteiger vom 28.-30.09.2020 in Wiesbaden
- Webinar zu Digitalisierungsmöglichkeiten in der Pflege am 06.10.2020

2.3 Qualitätsmanagement

2.3.1 Bestellung von Ombudspersonen

Das WTG hat mit § 16 die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellt werden können. Von dieser Möglichkeit hat der Kreis Unna Gebrauch gemacht und erstmalig zum 01.04.2018 zwei Ombudspersonen für die Dauer von drei Jahren bestellt, deren Zuständigkeitsbereiche in die Bezirke Nord und Süd unterteilt wurden. Im März 2019 legte eine Ombudsperson das Amt vorzeitig nieder; der dadurch vakant gewordene Bezirk Nord wurde durch die verbleibende Ombudsperson vertreten.

Nach Ablauf der Bestellungszeit wurde diese Ombudsperson durch den Kreisausschuss des Kreises Unna mit Wirkung vom 01.04.2021 für weitere drei Jahre zur Ombudsperson in der Pflege gemäß § 16 bestellt. Die ehrenamtliche Tätigkeit in dieser Funktion erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet.

Aufgaben

Die Ombudsperson vermittelt auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen in allen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. In ihrer Funktion ermöglicht die Ombudsperson, Streitfälle in verschiedensten Bereichen und ohne großen bürokratischen Aufwand



zu schlichten. Nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsperson gehören Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Nutzer und dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Sozialhilfe- und Grundsicherungsträger (SGB XII) ergeben. Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§ 14, 15, 17 WTG) zählen ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten der Ombudsperson.

	2019	2020
Zahl der Anfragen	42	34
Zahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle	8	16
Zahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Anfragen/Beschwerden	0	5
Gegenstand der Anfragen: Gemeinschaftsleben/Alltagsstruktur; Pflege, soziale Betreuung, Hauswirtschaftliche Versorgung, Teststrategien (Schnelltests), Corona bedingte Besuchsregelungen		

Die Ombudsperson ist ein Baustein der Qualitätssicherung in der Pflege nach dem WTG. Die folgenden Erwartungen sind erfüllt worden:

- Beschwerden eher geringfügiger Art sind rückläufig,
- Beschwerden eher geringfügiger Art konnten schneller und zufriedenstellend gelöst werden,
- Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer sind häufiger als bislang bekannt geworden,
- Defizite bei der Personalbemessung sind häufiger als bislang bekannt geworden.

Kontaktdaten

Ansprechpartner	Tel.	E-Mail	Zuständigkeit
Norbert Zimmering	0151-23475866	Omb-sued@kreis-unna.de	Gesamtes Kreisgebiet

2.3.2 Berichtswesen

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass mit der in der WTG-Behörde eingesetzten Software Statistiken und Auswertungen hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen, eingegangenen Beschwerden und Stellungnahmen zur Wohnqualität für die Bauordnungsbehörden und im APG-Verfahren nur unzureichend erstellt, ausgewertet und dargestellt werden konnten. Das Berichtswesen hat die Aufgabe, Mitarbeiter, Führungskräfte und interessierte Dritte über ausgewählte und wichtige Sachverhalte gezielt zu informieren. In ihm werden die wichtigsten Entwicklungen und Sachverhalte aus einer definierten, jeweils abgelaufenen Periode dargestellt. Das Berichtswesen ist ein wirksames Instrument der Planung, Steuerung und Kontrolle für das operative Tagesgeschäft. Zusätzliche Informationen werden erhoben und eingepflegt und in einem gesonderten Verzeichnis erfasst. Zur abschließenden Erstellung der Berichte und Statistiken ist ergänzend noch das manuelle Zusammenführen der Daten erforderlich. Es erfolgt eine monatliche Auswertung der Daten. Inhaltlich ist das Berichtswesen im Jahr 2021 um weitere häufig anfallende Tätigkeiten erweitert worden, die seitdem in die monatlichen Berichte einfließen.



2.3.3 Schaffung eines neuen Qualitätsmanagements

Allgemeines

Mitte 2019 wurde zeitgleich mit der Einarbeitung von zwei Mitarbeiterinnen in der WTG-Behörde damit begonnen, ein grundlegendes Qualitätsmanagement aufzubauen, um eine einheitliche, gleichbleibende Struktur und Arbeitsweise zu gewährleisten. In diesem Rahmen sollen Prozessabläufe erarbeitet, dargestellt und implementiert werden. Dieser Prozess hat sich durch die Corona-Pandemie sowie weitere Personalwechsel im Jahr 2020 verzögert.

Weitere Qualitätsmanagementbausteine sind:

- regelmäßiger Qualitätszirkel,
- wöchentliche Teambesprechung (in Spitzenzeiten der Corona-Pandemie 2x-wöchentlich) und zusätzlich bei Bedarf,
- Bezug von Fachzeitschriften,
- Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden
- Teilnahme an Dienstbesprechungen des MAGS

Generelle Aufgaben, Anfragen und Sachverhalte, die neben der Sachbearbeitung anfallen sowie die Überprüfung und Fortschreibung des Qualitätsmanagements werden der Stelle „Produktverantwortung“ zugeordnet, die zum 01.05.2019 besetzt wurde.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn – und Betreuungsangeboten

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die die nachfolgend benannten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG betreiben möchten, sind nach § 9 WTG verpflichtet, diesen Betrieb zwei Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLAs):

Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Rundumversorgung.

- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen:
Selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind Angebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf, die in einer Wohnung zusammenleben und Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) erhalten. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen nach dem WTG und unterliegen damit nicht der Prüfung durch die WTG-Behörde.
- Angebote des Servicewohnens:
Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote verbunden ist.
- Ambulante Dienste:
Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI und alle sonstigen Betreuungsangebote.
- Gasteinrichtungen:
Es handelt sich um Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tagespflege.



Angebot	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	69	4.632	70	4712
Gasteinrichtungen	33	459	34	481
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	45	402	48	432
Servicewohnen	52		56	
Ambulante Dienste	87		91	

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLAs

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stellen ein Angebot für Menschen mit erhöhtem Pflege- und Unterstützungsbedarf dar. Zum Leistungsangebot gehören Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen sowie Verpflegung. Zielgruppen sind ältere oder pflegebedürftige Menschen (**vollstationäre Pflegeeinrichtungen**) oder Menschen mit Behinderungen (**stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe**).

EuLAs				
Stadt/Gemeinde	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	6	457	6	457
Bönen	2	108	2	108
Fröndenberg	6	370	6	370
Holzwickede	2	161	2	161
Kamen	9	700	9	700
Lünen	13	798	14	878
Schwerte	6	526	6	526
Selm	2	200	2	200
Unna	18	874	18	874
Werne	5	438	5	438



Vollstationäre Pflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	6	457	6	457
Bönen	1	84	1	84
Fröndenberg	6	370	6	370
Holzwickede	2	161	2	161
Kamen	6	552	6	552
Lünen	9	714	10	794
Schwerte	5	502	5	502
Selm	2	200	2	200
Unna	10	665	10	665
Werne	5	438	5	438

In den vollstationären Pflegeeinrichtungen standen insgesamt 268 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe				
Stadt/Gemeinde	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bönen	1	24	1	24
Kamen	3	148	3	148
Lünen	3	84	3	84
Schwerte	1	24	1	24
Unna	8	209	8	209

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien zur Abgrenzung von selbstverantworteten bzw. anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind in § 24 WTG definiert. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen nach dem WTG; lediglich anbieterverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen der behördlichen Qualitätssicherung.

Bei einigen Wohngemeinschaften konnte bislang noch nicht abschließend geklärt werden, ob sie anbieter- oder selbstverantwortet sind. So lange werden diese Wohngemeinschaften statistisch als selbstverantwortete Wohngemeinschaften geführt.



Wohngemeinschaften								
Stadt/Gemeinde	31.12.2019				31.12.2020			
	anbieterverantwortet		selbstverantwortet		anbieterverantwortet		selbstverantwortet	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	3	30	-	-	3	30	-	-
Bönen	5	33	-	-	5	33	-	-
Fröndenberg	5	55	-	-	5	55	-	-
Holzwickede	-	-	-	-	-	-	-	-
Kamen	-	-	-	-	-	-	-	-
Lünen	5	48	3	34	5	48	3	34
Schwerte	-	-	2	20	-	-	2	20
Selm	3	28	-	-	3	28	-	-
Unna	2	21	9	77	4	40	10	88
Werne	7	49	1	7	7	49	1	7
Gesamt	30	264	15	138	32	283	16	149

Wohngemeinschaften der Intensivpflege (Beatmung)				
Stadt/Gemeinde	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	2	22	2	22
Kamen	1	7	1	7
Lünen	3	32	5	48
Schwerte	1	8	1	8
Unna	2*	18	2*	18
Werne	1	12	1	12

* selbstverantwortete Wohngemeinschaften

3.1.3 Angebote des Servicewohnens

Leistungsangebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. hauswirtschaftliche Versorgung, Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste) verbunden ist. Die über diese Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.

Stadt/Gemeinde	2019	2020
	Angebote	Angebote
Bergkamen	1	1
Bönen	4	4
Fröndenberg	2	2
Holzwickede	4	4
Kamen	4	4
Lünen	12	13
Schwerte	7	7
Selm	6	6
Unna	9	12
Werne	3	3

3.1.4 Ambulante Dienste

Zu den ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung nach SGB XI und ambulante Dienste mit Vergütungsvereinbarung nach SGB IX. Zum Stichtag 31.12.2019 waren für den Kreis Unna insgesamt 87 ambulante Dienste in der Datenbank PfAD.wtg registriert; zum Stichtag 31.12.2020 waren es 91 ambulante Dienste.

3.1.5 Gasteinrichtungen

Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege sowie Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Hospize				
Stadt/Gemeinde	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Schwerte	1	5	1	5
Lünen	1	14	1	14
Unna	1	10	1	10

Kurzzeitpflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Fröndenberg	1	6	1	6
Kamen	1	11	1	11
Lünen	1	10	1	10
Unna	1	16	1	16
Werne	1	5	1	5



Tagespflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2019		2020	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	2	34	3	56
Bönen	1	12	1	12
Fröndenberg	1	9	1	9
Holzwickede	2	30	2	30
Kamen	2	36	2	36
Lünen	6	104	6	104
Schwerte	1	12	1	12
Selm	4	56	4	56
Unna	2	27	2	27
Werne	4	62	4	62

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Folgende Leistungsangebote, die der regelmäßigen Überprüfung unterliegen, sind im Vergleich zum Vorberichtszeitraum hinzugekommen:

- drei vollstationäre Pflegeeinrichtungen (davon eine Einrichtung der Eingliederungshilfe),
- sechs Tagespflegeeinrichtungen
- sechs anbieterverantwortete Wohngemeinschaften.

Eine Tagespflegeeinrichtung hat den Betrieb zum 31.12.2020 eingestellt. Die Anzahl der in der Datenbank PfAD.wtg registrierten ambulanten Dienste hat sich zum Stichtag 31.12.2020 um 8 verringert, wobei nicht auszuschließen ist, dass nicht alle eine entsprechende Meldung vorgenommen haben.

4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die Information und Beratung gehört zum Kerngeschäft der WTG-Behörde und stellt einen Großteil der Tätigkeiten dar. Die Beratungen werden z. B. von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von WTG-Angeboten, Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen in Anspruch genommen.

Die durchgeführten Beratungsgespräche umfassten im Berichtszeitraum 2019/2020 insbesondere

- Fragen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie (z. B. Umsetzung der Besuchskonzepte, Testungen, pflegfachliche Handhabung bei Ausbruchsgeschehen),
- die Prüfung der Art der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 4 WTG,
- Beratung zur Nutzung und Registrierung von Angebotsformen in der Datenbank PfAD.wtg,
- Fragen im Zusammenhang mit der Novellierung des WTG im Jahr 2019,



- die Beratung von Betreiberinnen und Betreibern/Investoren bei konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften,
- die Beratung von Betreibern und Einrichtungsleitungen bei festgestellten Mängeln nach § 15 Abs. 1 WTG.

Hier legt die WTG-Behörde im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit. Die Gespräche und gemeinsam erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten führen in der Regel dazu, dass Probleme erkannt und Mängel abgearbeitet werden, ohne dass es zu behördlichen Anordnungen kommt. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren bewährt und wurde von den Vertretern der Einrichtungen gerne angenommen. Gleichwohl wird die WTG-Behörde in begründeten Fällen ordnungsrechtlich tätig werden durch den Erlass von Anordnungen gemäß § 15 Abs. 2 WTG (Hinweis und Ausblick: im Jahr 2021 wurden behördliche Aufnahmeverbote verhängt).

Die Beratungen verursachen einen erheblichen Zeitaufwand, wurden aufgrund ihrer Vielzahl und Vielfalt bisher statistisch allerdings nicht erfasst. Dies wird ab dem Jahr 2021 der Fall sein.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Die wiederkehrenden Regelprüfungen umfassen sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die anlassbezogenen Prüfungen werden im Umfang des Anlasses bzw. Beschwerdeinhaltes durchgeführt.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Regelprüfungen finden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantwortlichen Wohngemeinschaften mindestens einmal im Jahr statt (§ 14 i. V. m. §§ 23 und 30 WTG) und in den Gasteinrichtungen regelmäßig im Abstand von höchstens 3 Jahren (§ 41 WTG). Regelprüfungen können hiervon abweichend in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie wurden auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Regelprüfungen vom 18.03.-22.06.2020 ausgesetzt. Zudem konnten Regelprüfungen zum Teil nicht wie geplant durchgeführt werden, da Einrichtungen mit Ausbruchsgeschehen zwar weiterhin anlassbezogen aufgesucht, jedoch nicht mit Regelprüfungen zusätzlich belastet werden sollten.



Regelprüfungen	2019	2020
	41	29
<i>davon:</i>		
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	34	21
Gasteinrichtungen	1	4
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	6	5

4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Überprüfung des mitgeteilten Sachverhaltes. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen auch der Nachkontrolle aufgrund der Ergebnisse anderer Prüfbehörden wie z. B. MDK/PKV.

Anlassprüfungen	2019	2020
	18	17
davon:		
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	16	16
Gasteinrichtungen	0	0
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	2	1

Viele dieser Prüfungen erforderten Nachprüfungen, sodass der zeitliche Aufwand hierfür deutlich zu Lasten der Regelprüfungen ging.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Sofern geringfügige Mängel festgestellt wurden, erfolgten Beratungen als Mittel der behördlichen Qualitätssicherung (ggf. verbunden mit weiteren Überprüfungen bis zur Beseitigung der Mängel). Anordnungen gemäß § 15 Abs. 2 WTG und Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der Nichtbefolgung von Maßnahmen mussten nicht eingeleitet werden.

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen und den Anlassprüfungen im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Personelle Ausstattung:

Mängel in Bezug auf einen ausreichenden Personalbestand wurden häufig festgestellt. Begünstigt wird dies in einigen Einrichtungen durch einen hohen Krankenstand bzw. eine hohe Fluktuation. Insbesondere von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wird daher verstärkt der Einsatz von Personaldienstleistern (Zeitarbeitsfirmen) in Anspruch genommen. Außerdem haben Einrichtungen mit hohem Krankenstand und hoher Fluktuation weiterhin Schwierigkeiten, eine ausreichende Personaldecke im pflegerischen und teilweise auch betreuerischen Bereich sicherzustellen. Festzustellen waren weiterhin Mängel in der Dokumentation (fehlende Angaben auf dem Dienstplan) sowie bei der Aus- und Fortbildungsplanung, wobei Fortbildungen im Jahr 2020 aufgrund der Pandemiesituation nicht bzw. eingeschränkt (online) durchgeführt wurden.

Wohnqualität:

In einigen Fällen wurde die fehlende Möglichkeit zur Nutzung des Internets auf den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzern bemängelt. In einigen Einrichtungen wurden Renovierungsbedarfe festgestellt.

Pflege und soziale Betreuung:

Die Prüfung der sachgerechten Versorgung, Aufbewahrung und Dokumentation der Medikamente für Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen ergab im Berichtszeitraum – wie bereits in den vergangenen Berichten beschrieben – weiterhin häufig geringfügige Mängel. Auch die pflegerische Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern war in einzelnen Fällen geringfügig zu bemängeln. Dies zeigte sich insbesondere im Bereich der Pflege- und Maßnahmenplanung (Aktualität, Individualität, Hilfsmittel und Risiken wie z. B. Sturzgefahr) sowie im Umgang mit der ärztlichen Kommunikation. Auch im Bereich der Arzneimittelversorgung wurden häufig geringfügige Mängel festgestellt. Teilweise sind diese Mängel auf mangelnde Personalausstattung zurückzuführen. Für weitere Details wird auf die Ergebnisberichte verwiesen, in denen die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen dargestellt und auf der Internetseite des Kreises Unna veröffentlicht werden: www.kreis-unna.de (Eingabe im Suchfeld: *Heimaufsicht Tätigkeitsbericht*)

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfung mit dem MDK

Am 24.09.2019 wurde in einer Wohngemeinschaft der Intensivpflege (Beatmung) eine gemeinsame Regelprüfung mit dem MDK durchgeführt. Anlass war eine zuvor durch den MDK vorgenommene Prüfung, bei der zahlreiche schwerwiegende Mängel festgestellt wurden. Aufgrund dessen wurde eine zeitnahe Regelprüfung durch die WTG-Behörde terminiert, die mit einer für diesen Termin angesetzten Nachprüfung durch den MDK zusammenfiel. Nach vorheriger Absprache wurde die Prüfung gemeinsam durchgeführt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO. Der Umfang der Anzeigepflichten variiert je nach Leistungsangebot und den jeweiligen Anzeigepflichten. Grundsätzlich sind die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu einer vollständigen Anzeige zwei Monate vor Inbetriebnahme verpflichtet; Änderungen im laufenden Betrieb sind unverzüglich anzuzeigen.

Folgende Anzeigepflichten wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

	2019	2020
Inbetriebnahmen	9	9
Einstellung / wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	2	1
Wechsel der Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und der verantwortlichen Fachkräfte	24	33

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind der WTG-Behörde keine Betrugsfälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

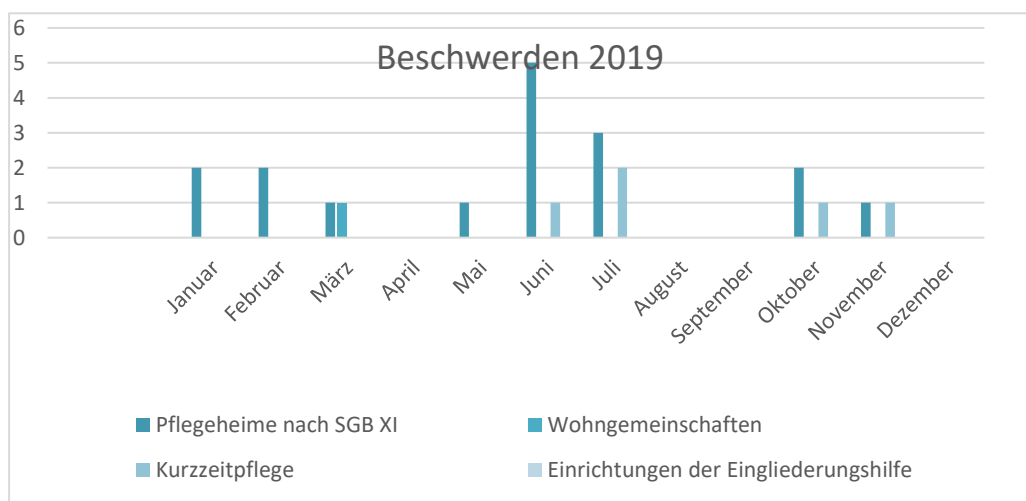
Jeder Beschwerde – auch anonymer Art – wird unverzüglich nachgegangen. Dabei wird auch auf einen sensiblen Umgang geachtet, da häufig Sorge besteht, dass eine Beschwerde sich negativ auf die Versorgung des Betroffenen auswirken könnte.



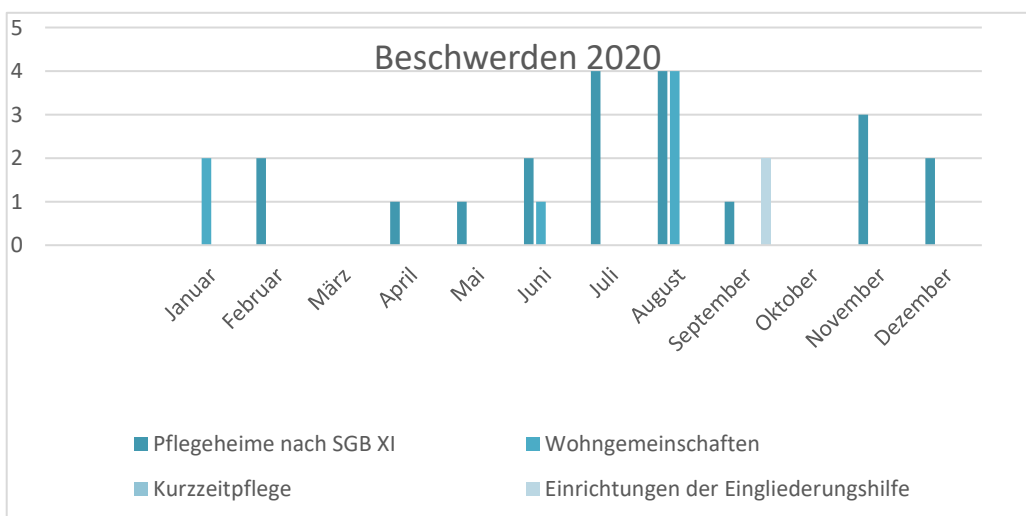
Die sich aus einigen Beschwerden ergebenden Anlassprüfungen nehmen erhebliche Zeit in Anspruch. Oftmals ist mindestens ein vermittelndes Gespräch zwischen Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführer und Einrichtungsleitung erforderlich. Durch Klärung des Sachverhalts sowie Beratung und Vermittlung durch die WTG-Behörde konnten Beschwerdepunkte, wie bereits in den Vorjahren, häufig abgestellt und einvernehmliche Ergebnisse erzielt werden.

Bei der Betrachtung der Beschwerdeinhalte ist weiterhin erkennbar, dass in den Bereichen der personellen Besetzung und der Pflege- und Betreuungsqualität ein hohes Beschwerdepotential besteht. Diese Bereiche stehen im engen Zusammenhang, da zu wenig Personal, eine hohe Fluktuation und eine unangemessene Besetzung der einzelnen Dienstsichten eine Überlastung des Pflege- und Betreuungspersonals zur Folge haben und sich dieses negativ auf die Pflege- und Betreuungsqualität auswirkt.

Im Jahr 2019 wurden 23 Beschwerden eingelegt; hiervon haben sich 11 als begründet und 12 als nicht begründet erwiesen. In 18 Beschwerdefällen wurde eine Anlassprüfung durchgeführt.



Im Jahr 2020 wurden 29 Beschwerden eingelegt; hiervon haben sich 11 als begründet und 18 als nicht begründet erwiesen. In 17 Beschwerdefällen wurde eine Anlassprüfung durchgeführt.



Damit hat sich in beiden Jahren die Mehrzahl der Beschwerden als unbegründet oder als nicht abschließend einschätzbar herausgestellt. Letzteres mag auch an der Tatsache liegen, dass es sich bei einer solchen Überprüfung immer um eine Momentaufnahme handelt und nur das bewertet werden kann, was die WTG-Behörde im Augenblick der Prüfung vorfindet.



Im Jahr 2020 wurden telefonische Beschwerden/Anfragen von Angehörigen über Besuchsregelungen im Zusammenhang mit der Pandemie wegen der Vielzahl und der damit verbundenen Arbeitsbelastung nicht mehr registriert, sondern umgehend telefonisch mit den Leistungsanbietern geklärt.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 WTG)

Von den Anforderungen nach dem WTG kann mit Genehmigung der WTG-Behörde unter bestimmten Voraussetzungen nach § 13 abgewichen werden. Im Berichtszeitraum wurden Ausnahmegenehmigungen für die tageweise Überschreitung der zugelassenen Gesamtplatzzahl in Tagespflegeeinrichtungen erteilt. Ab 2021 werden Ausnahmegenehmigungen detailliert im Berichtswesen erfasst.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben. Insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, aber auch für die Erteilung von Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen sowie die Bestellung einer Vertrauensperson sind Gebühren zu erheben.

Im Jahr 2019 wurden 46.425,60 € Gebühren erhoben.

Im Jahr 2020 wurden 63.623,00 € Gebühren erhoben.

Die Erhöhung ab 2020 im Vergleich zum Jahr 2018 (46.460,00 €) ist im Wesentlichen auf die Änderung des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (VwGebO NRW) und deren Umsetzung ab Ende 2019 zurückzuführen.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

4.3.1 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Aufgrund eines konkreten Ausbruchsgeschehens im Zusammenhang mit einer diffusen Infektionslage hat die WTG-Behörde in zwei Pflegeeinrichtungen im November 2020 in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Besuche in den Einrichtungen mit Beschränkung auf einzelne Wohnbereiche gemäß Ziff. 9.2 CoronaAVPflegeundBesuche untersagt. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde entsprechend informiert. Hierbei handelte es allerdings sich dem Grunde nach nicht um Verstöße gegen die vorgenannte Allgemeinverfügung.

4.3.2 Sonstiges

Die SARS CoV-2 Pandemie hat die Aufgabenerledigung der WTG-Behörde im Jahr 2020 erheblich beeinflusst. Seit Beginn der Pandemie gibt es eine Vielzahl von neuen rechtlichen Vorgaben, die von den Einrichtungen umzusetzen sind. Die Verordnungen und Allgemeinverfügungen enthalten u. a. Regelungen zu den Themen Aufnahmeverfahren in Einrichtungen, Hygienemaßnahmen, Quarantänemaßnahmen, Testungen sowie zu den Besuchsregelungen. Hinzu kommt, dass diese Regelungen häufigen Änderungen unterworfen sind.

Im Jahr 2020 war dementsprechend der Beratungsbedarf der Einrichtungen und auch der Angehörigen immens hoch. Im Frühjahr 2020 wurde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde Mehrarbeit angeordnet; für die Weihnachtsfeiertage bis einschließlich Neujahr 2021 wurde eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Nach dem zwischenzeitlichen Aussetzen der Regelprüfungen durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) in der Zeit vom



18.03.-22.06.2020 wurden die Regelprüfungen wieder aufgenommen. Um die zeitliche Belastung für die Einrichtungen in dieser Zeit möglichst gering zu halten, wurden die Regelprüfungen reduziert auf die Schwerpunkte personelle Ausstattung, pflegerische Versorgung und Teilhabemöglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt. Aufgrund von akuten Infektionsgeschehnissen in einzelnen Einrichtungen mussten hierbei immer wieder geplante Regelprüfungen verschoben bzw. abgesagt werden.

Insbesondere auf dem Höhepunkt der zweiten Welle der Pandemie (November/Dezember 2020) entsprach die Personalausstattung in zahlreichen Einrichtungen aufgrund von Quarantäneanordnungen für das Personal zeitweilig nicht mehr den Anforderungen nach dem WTG und konnte auch durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen nicht immer gewährleistet werden. Auch aufgrund dieser Sachlage bestand ein hoher Beratungsbedarf insbesondere in pflegefachlicher Hinsicht.

Einige Einrichtungen mit Ausbruchsgeschehen hatten nach Feststellungen des für Hygiene- und Quarantänefragen zuständigen Gesundheitsamtes besondere Probleme bei deren Umsetzung. Im November und Dezember 2020 fanden daher gemeinsame Begehungen der Pflegefachkräfte der WTG-Behörde mit Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes in einigen Einrichtungen statt, um gezielter beraten zu können.

Im Dezember 2020 zeigte eine vollstationäre Pflegeeinrichtung (Seniorenhaus Wethmar Mark, Lünen) der WTG-Behörde gegenüber an, dass die Pflege aufgrund eines akuten Pflegepersonalmanagements nicht mehr sichergestellt werden kann. Nachdem sich dies durch eine Personalprüfung der WTG-Behörde bestätigt hatte, wurden nach Abwägung aller Möglichkeiten auf Veranlassung des Krisenstabs des Kreises Unna übergangsweise Mitarbeiter bzw. freiwillige Helfer des DRK Lünen für einige Tage zur Unterstützung bereitgestellt, bis die Einrichtung wieder über ausreichend Personal verfügte.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Es bestehen weiterhin Arbeitskontakte zu anderen Fachbereichen im Haus. Dies sind z.B.:

- der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheitsaufsicht, Apothekenaufsicht),
- der Fachbereich Bauen und Planen (Bauordnungsangelegenheiten)
- die Stabstelle Planung und Mobilität (Sozialplanung).

Neben der Kooperation mit anderen Fachbereichen im Haus erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit z.B.:

- der BKK Nordwest als regional zuständiger Pflegekasse,
- den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung (MDK),
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV),
- den zuständigen Trägern der Sozialhilfe,
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Themenschwerpunkte sind die Informationsweitergabe z. B. zu neuen Versorgungsverträgen, Vereinbarungen nach dem SGB XI und Feststellungen der durchgeführten Prüfungen, die Abstimmung von Prüfeterminen sowie bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Fachbereiche zusammen. Gesprächstermine mit Betreibern, Investoren, Architekten werden, wenn nötig, gemeinsam wahrgenommen.



Die WTG-Behörde des Kreises Unna nimmt zudem an den regelmäßigen Treffen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg und an den vom MAGS NRW durchgeführten Dienstbesprechungen teil.

4.5 Sonstiges

Modellprojekt „Kurzeitpflege im Krankenhaus“

Aufgrund des Mangels an Kurzzeitpflegeplätzen in Nordrhein-Westfalen hatten die Landesverbände der Pflegekassen und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im Juli 2019 ein Modellvorhaben zur Erprobung von Kurzzeitpflege in Krankenhäusern - befristet bis 31.12.2022 - initiiert. Hierbei sollten ausschließlich dortige freie Kapazitäten genutzt werden. Die WTG-Behörden waren insoweit eingebunden, als dass zu prüfen war, ob die Anforderungen des WTG in den für die Kurzzeitpflege vorgesehenen Bereichen erfüllt waren oder ob ggf. Ausnahmegenehmigungen benötigt wurden.

Im Kreis Unna zeigten zunächst das Christliche Klinikum Unna, das Marienkrankenhaus Schwerte und die Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH Interesse an einer Teilnahme am Modellprojekt. Nach ersten Besprechungsterminen verblieb es letztlich bei der Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH. Nach weiteren Besprechungsterminen unter Beteiligung der BKK Nordwest sowie der weitreichenden Prüfung von Konzepten erteilte die WTG-Behörde mit Bescheiden vom 22.07.2020 Ausnahmegenehmigungen von zahlreichen Anforderungen nach dem WTG für die Standorte St. Marien-Hospital Lünen und St. Christophorus-Krankenhaus Werne, zunächst jeweils befristet bis zum 01.09.2021.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Bei den in 2019 und 2020 durchgeführten Prüfungen hat sich insgesamt eine gute Pflege- und Betreuungsqualität gezeigt. Bei festgestellten Mängeln handelte es sich ganz überwiegend um geringfügige Mängel, die im Rahmen des Beratungsverfahrens behoben werden konnten. Allerdings ist festzustellen, dass immer mehr Einrichtungen Probleme haben, ausreichend Pflegefachkräfte einzustellen und auf Dauer zu halten. Aus Gesprächen und bestätigt durch eigene Prüfungsergebnisse wird deutlich, dass der bereits bestehende Pflegepersonalmangel sich als Folge der Belastungen durch die Pandemie weiter zu verstärken scheint.

In der WTG-Behörde haben erhebliche Personalausfälle (Ausfall einer 0,75 VZÄ seit März 2018 und zusätzlich 2 VZÄ in den Monaten September 2018 bis April 2019), weitere Personalwechsel in 2019 (1,77 VZÄ) und in 2020 (0,5 VZÄ) zu Arbeits- und Prüfrückständen bei allen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern geführt. Zusätzlich erschwerend wirkte sich die SARS-CoV-2 Pandemie aus, die die Arbeit der WTG-Behörde im Jahr 2020 maßgeblich bestimmt hat. Der für 2019 und 2020 geplante Abbau der Arbeitsrückstände konnte daher nicht erreicht werden.

Auch im Jahr 2021 hat sich der Personalausfall zunächst fortgesetzt (1,0 VZÄ von November 2020 bis April 2021). Diese Stelle wurde ab Mai 2021 nachbesetzt und eine zusätzliche Stelle (0,5 VZÄ) eingerichtet. Nach der erforderlichen Einarbeitung von fünf neuen Sachbearbeiterinnen (Verwaltung) sowie einer neuen Pflegefachkraft im Zeitraum von zwei Jahren (Mai 2019 bis Mai 2021) ist die Beseitigung von Arbeits- und Prüfrückständen unter gleichzeitiger Berücksichtigung von aktuellen Erfordernissen (Beschwerden) vorrangiges Ziel.

Daneben wird die Beratungstätigkeit weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen; sie wird von der WTG-Behörde als wichtiges Instrument gesehen, den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Im kommenden Berichtszeitraum sind mehrere neue Tagespflegeeinrichtungen und Wohngemeinschaften geplant. Weitere Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot befinden sich in Umbau- und Ersatzneubauphasen. Zudem ist der Neubau einer vollstationären Pflegeeinrichtung und die Erweiterung einer bereits bestehenden Einrichtung geplant. Damit wird die Anzahl der Einrichtungen, die in Regel- und Anlassprüfungen überwacht werden, weiter steigen.



6 Ansprechpartner/innen (aktuell)

Die WTG-Behörde des Kreises Unna ist im Dezernat III dem Fachbereich Arbeit und Soziales, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung, zugeordnet.

Die Ansprechpartnerinnen der WTG-Behörde:

Zuständigkeit	Fon	E-Mail	Hinweis
Schwerte, Selm, Werne Marina Hellwig	02303 / 27-4557	marina.hellwig@kreis-unna.de	Montag-Donnerstag vormittags
Holzwickede, Kamen Ulrike Mahltig	02303 / 27-4657	ulrike.mahltig@kreis-unna.de	Montag-Mittwoch bis 14.30 Uhr
Bergkamen, Fröndenberg Birgit Menne	02303 / 27-3250	birgit.menne@kreis-unna.de	Produktverantwortung
Bönen, Unna Yvonne Rosenhammer	02303 / 27-2957	yvonne.rosenhammer@kreis-unna.de	Montag-Freitag vormittags
Lünen Nicole Wewer	02303 / 27-4457	nicole.wewer@kreis-unna.de	

